Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 10. Februar 1932

21

Rechtsverordnung
über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen.
Vom 2. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 16 und 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Änderung des Aktienrechts

§ 1

Die §§ 226, 227 und 261 des Handelsgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 226

(1) Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien oder Interimsscheine erwerben, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist; der Gesamtnennbetrag der erwerbenden Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Im übrigen darf die Aktiengesellschaft eigene Interimsscheine nicht, eigene Aktien nur erwerben, wenn auf sie der Nennbetrag oder, falls der Ausgabebetrag höher ist, dieser voll geleistet ist und wenn

1. die Gesellschaft damit eine Einkaufskommission ausführt oder
2. der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die der Gesellschaft bereits gehören, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und die Aktien zur Einziehung erworben werden; als hierzu erworben gelten die Aktien nur, wenn sie binnen sechs Monaten nach Erwerb eingezogen werden.

(2) Die Wirksamkeit des Erwerbs eigener Aktien wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt, es sei denn, daß auf sie der Nennbetrag oder, falls der Ausgabebetrag höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

(3) Dem Erwerb eigener Aktien und eigener Interimsscheine steht es gleich, wenn eigene Aktien oder eigene Interimsscheine zum Pfand genommen werden oder wenn Aktien der Gesellschaft von einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder unter Übernahme einer Kursgarantie durch die Gesellschaft erworben werden.

(4) Steht eine Handelsgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft auf Grund von Beteiligungen oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (abhängige Gesellschaft), so darf sie Aktien oder Interimsscheine der herrschenden Gesellschaft nur nach Maßgabe der für den Erwerb eigener Aktien vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 erwerben oder als Pfand nehmen. Sie darf ferner Aktien der herrschenden Gesellschaft nicht zeichnen; die Wirksamkeit einer solchen Zeichnung wird durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

(5) Das Stimmrecht und der Anspruch auf den Reingewinn aus eigenen Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, ruhen.

§ 227

(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 2. 1932.)

durch eine vor der Übernahme oder Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrags angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zu befolgen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Aktien der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinns oder eines Reservefonds eingezogen werden oder
3. die Gesellschaft die einzuziehenden Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einziehung erworben hat und der Gesamtnennbetrag zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Einziehung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, soweit es sich nicht um eine durch den Gesellschaftsvertrag angeordnete Zwangseinziehung handelt. Der Beschluß bedarf der einfachen Stimmenmehrheit; der Gesellschaftsvertrag kann für die Beschlußfassung noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand gemäß § 256 Abs. 2 ausdrücklich angekündigt worden ist. Durch die Einziehung ermäßigt sich das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien. Der Vorstand hat den Beschluß sowie die erfolgte Ermäßigung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 ist den Gläubigern, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister begründet sind, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

(5) Unter die Passiven der Jahresbilanz ist als Reservefonds einzustellen

1. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 ein dem Nennbetrag der eingezogenen Aktien gleichkommender Betrag.
2. Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 der Betrag eines aus der Einziehung erzielten buchmäßigen Gewinns.

Der Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschrift des § 289 aufgelöst werden.

§ 261

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen im angemessenen Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.

   Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.
2. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sowie Waren und eigene Aktien der Gesellschaft dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

   Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

   Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.
3. Die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung dürfen nicht als Aktiven eingesetzt werden.

4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.
5. Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.
6. Der Betrag des Grundkapitals ist unter die Passiven zum Nennbetrag einzusetzen.

§ 2

Der Senat ist befugt, in einzelnen Fällen in Abweichung der Bestimmungen der §§ 226 und 227 des Handelsgesetzbuchs zu gestatten, daß Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch einen höheren Vomhundertsatz als zehn vom Hundert ihres Aktienkapitals zum Zwecke der Einziehung erwerben, vorausgesetzt, daß diese Einziehung innerhalb sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt ist.

§ 3

(1) Die im § 226 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Frist von sechs Monaten beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Aktien, die die Gesellschaft bei Inkrafttreten dieser Verordnung besitzt, können noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 227 Abs. 3 Nr. 3 eingezogen werden.

Artikel II

Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

§ 1

(1) Um das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien an den insbesondere aus Anlaß der Wirtschaftsentwickelung veränderten Vermögensstand anzupassen, kann eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden.

(2) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nur bis zum 31. Dezember 1932 beschlossen werden.

§ 2

(1) Das Grundkapital kann in erleichterter Form herabgesetzt werden:
1. durch Einziehung von Aktien,
2. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien,
3. durch Zusammenlegung von Aktien.

(2) Soweit Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind (Vorratsaktien), sowie eigene Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, vorhanden sind, kann die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form zunächst nur im Wege der Einziehung dieser Aktien erfolgen; dies gilt nur, soweit die Gesellschaft über solche Aktien frei verfügen kann, Gegenforderungen nicht bestehen, die mit dem Anspruch der Gesellschaft auf Herausgabe der Aktien wirtschaftlich zusammenhängen, oder soweit nicht ein vor dem 1. September 1931 eingeräumtes unentziehbares Bezugs- oder Umtauschrecht der Verwendung der Aktien zur Einziehung entgegensteht.

(3) Eine Zusammenlegung von Aktien im Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist nur insoweit zulässig, als ohne die Zusammenlegung die Mindestnennbeträge für Aktien nicht innegehalten werden könnten.

§ 3

(1) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann auch im Falle der Einziehung nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Soweit die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien erfolgt, genügt die Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, wenn sie zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(3) Einer gesonderten Abstimmung nach den Vorschriften der § 275 Abs. 3, § 288 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bedarf es in den Fällen des Abs. 2, sowie dann nicht, wenn nach dem 12. Juli 1931 Aktien einer bei der Gesellschaft bisher nicht vorhandenen Gattung gezeichnet worden sind.

§ 4

Bei einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand, bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien haben die persönlich haftenden Gesellschafter der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließt, nähere Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

§ 5

Soweit das Grundkapital anders als durch Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien herabgesetzt wird, ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nur zulässig, nachdem der über zehn vom Hundert des neuen Grundkapitals hinausgehende Teil des gesetzlichen Reservefonds sowie sonstige zur Deckung eines Verlustes dienende Reservefonds vorweg aufgelöst worden sind.

§ 6

(1) Auf Grund der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form dürfen Zahlungen an die Aktionäre unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften nicht erfolgen.

(2) Die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds Verwendung finden. Bei der Einstellung in den Reservefonds ist die im § 5 bezeichnete Höchstgrenze einzuhalten, soweit es sich nicht um die Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien handelt.

§ 7

Eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabsetzt, darf eine Gewinnausschüttung erst dann vornehmen, wenn der gesetzliche Reservefonds mindestens zehn vom Hundert des neuen Grundkapitals beträgt. Sind nach dem 12. Juli 1931 Aktien einer bei der Gesellschaft bisher nicht vorhandenen Gattung gezeichnet worden, so bleiben sie bei der Berechnung des neuen Grundkapitals unberücksichtigt.

§ 8

(1) Auf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form finden die Vorschriften des § 289 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

(2) Eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht ein.

§ 9

Zahlt eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabgesetzt hat, für ein Geschäftsjahr, das früher als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, einen Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet waren, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Jahresbilanz, auf Grund deren die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zwecke melden.

§ 10

Bei Zahlungen, die die Aktionäre entgegen den Vorschriften dieser Verordnung empfangen haben, finden die Vorschriften der §§ 217, 241, 249 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung.

§ 11

Bei Kapitalerhöhungen, die innerhalb von fünf Jahren seit der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Artikel III

Einmalige Bilanzierungserleichterungen für Aktiengesellschaften

A. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 1

(1) In Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, tritt bei Wertpapieren, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, an die Stelle des höchstens anzusetzenden Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage das Mittel zwischen dem durchschnittlichen Börsen- oder Marktpreis vom Juni 1931 und dem durchschnittlichen Börsen- oder Marktpreis vom September 1931. Ist ein Börsen- oder Marktpreis vom September 1931 nicht festgestellt, so tritt an die Stelle des höchstens anzusetzenden Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage der durchschnittliche Börsen- oder Marktpreis vom Juni 1931 mit der Maßgabe, daß für Aktien ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert, für Schuldverschreibungen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrags in Abzug zu bringen ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur insoweit, als nicht besondere Verhältnisse des Ausstellers, die nach dem 30. Juni 1931 eingetreten oder bekanntgeworden sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung eine niedrigere Bewertung erforderlich machen.

(3) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien stehen eigene Aktien den Wertpapieren gleich, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaften bestimmt sind.

§ 2

(1) In Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, kann wenn die für Gegenstände des Umlaufvermögens in der letzten Bilanz eingesetzten Werte oder, falls die Gegenstände im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder hergestellt sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag übersteigen, ein Entwertungskonto bis zur Höhe von drei Vierteln des Unterschieds unter die Aktiven aufgenommen werden. An die Stelle des Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage tritt, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festgestellt ist, der Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, und bei Wertpapieren, die nach § 1 bilanziert werden, der danach eingesetzte Wert.

(2) Das Entwertungskonto darf nicht höher sein als dreißig vom Hundert des Grundkapitals (Stammkapital) und der in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Entwertungskonto spätestens innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können zur Tilgung der vorhandene gesetzliche Reservefonds sowie die gemäß § 262 des Handelsgesetzbuchs in den Reservefonds einzustellenden Beträge verwendet werden, soweit nicht eine Tilgung aus sonstigen in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven oder aus dem Reingewinn erfolgen kann. Eine Gewinnverteilung ist unzulässig, solange das Entwertungskonto nicht getilgt ist.

(3) Bei der Ermittlung des Verlustes gemäß § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und gemäß § 49 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gilt das Entwertungskonto nicht als Verlustposten.

(4) Inwieweit die zur Tilgung des Entwertungskontos verwendeten Beträge bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen sind, ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

B. Versicherungsunternehmungen

§ 3

§ 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen sowie über Bausparkassen vom 8. Dezember 1931 (G.Bl. S. 901) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsaktiengesellschaften, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nr. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikel I dieser Verordnung sowie die §§ 1 und 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

C. Andere Unternehmungen

§ 4

Für Unternehmungen, welche die aktienrechtlichen Vorschriften über die Wertansätze in der Jahresbilanz satzungsgemäß oder auf Grund kaufmännischer Übung anwenden, gelten die Vorschriften des Artikels 1 sinngemäß.

Artikel IV

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnung und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

(3) Der Senat wird ferner ermächtigt, in Anlehnung an die Vorschriften des Artikels II dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erlassen.

Danzig, den 2. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

22

Druckfehlerberichtigung.

Im § 5 der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung der Rechtsverordnung über außerordentliche Kündigung von Mietverträgen vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 95), vom 5. Februar 1932 (G. Bl. S. 103) sind hinter die Worte „Als Mieter“ die Worte „im Sinne“ einzufügen.

Danzig, den 8. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.